

# **Vereinsförderungsrichtlinie des Marktes Gaimersheim vom 30.04.2025**

## **Präambel**

In Anerkennung der Bedeutung des Wirkens der Gaimersheimer Vereine und Organisationen für das kulturelle, gesellschaftliche und aktive Leben in der Gemeinde fördert der Markt Gaimersheim durch die Gewährung von Zuschüssen deren Arbeit. Um eine gleichmäßige, gerechte und transparente Fördersituation zu erreichen, erlässt der Marktgemeinderat diese Richtlinie.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Vereinsförderungsrichtlinie gilt für alle ehrenamtlich geführten Vereine und Organisationen, die ihren Sitz im Marktgemeindegebiet Gaimersheim haben, zum Zeitpunkt der Antragstellung uneingeschränkt gemeinnützig tätig waren und deren Vereinszweck das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl sowie die Förderung des Sports oder des Gemeinschaftslebens zum Gegenstand haben (Verein). Die Vereine müssen im Vereinsregister eingetragen und Mindestbeiträge von 1,50 € für Erwachsene und 1 € für Jugendliche bzw. Schüler oder Studenten erheben. Vereinigungen, die nachweisbar intensive Jugendarbeit betreiben, können als förderfähig anerkannt werden.
- (2) Von der Förderung ausgeschlossen sind Personenvereinigungen, deren Träger das Land, eine Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts, eine politische Partei oder Gruppierung ist.
- (3) Finanzielle Leistungen für Ehrungen werden von dieser Richtlinie nicht erfasst.

## **§ 2 Allgemeines**

- (1) Durch abstrakt-generell gehaltene Regelungen wie Richtlinien kann es erforderlich sein, in Ausnahmefällen durch gesonderten Beschluss zu entscheiden. Insofern behält sich der Marktgemeinderat in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesen Regelungen vor.
- (2) Der Zuwendungsempfänger hat vorrangig vor einer gemeindlichen Förderung alle Möglichkeiten sonstiger öffentlicher Förderung zu veranlassen. Gleiches gilt für mögliche Drittmittel durch Stiftungen, Dachorganisationen (z. B. Deutscher Olympischer Sportbund, Bayerischer Landes-Sportbund e.V., Deutscher Bundesjugendring, Bayerischer Jugendring) oder sonstige Verbände und Vereinigungen. Werden dem Grunde nach mögliche Drittmittel vom Antragsteller nicht beantragt, scheidet eine kommunale Förderung generell aus.
- (3) Zuschüsse des Marktes Gaimersheim für die Vereinsförderung sind freiwillige Leistungen. Deshalb lassen sich aus dieser Richtlinie weder Ansprüche noch Verpflichtungen ableiten.

### **§ 3**

#### **Laufende Förderung**

- (1) Als Grundförderung für geleistete und zu leistenden Jugendarbeit erhalten zusschussfähig anerkannte Vereine und Vereinigungen eine pauschale Mitgliederförderung von 12 € pro Jahr für Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 3. und 18. Lebensjahr, wenn diese ihren Erstwohnsitz im Markt Gaimersheim haben.
- (2) Die Mitglieder sind unter Angabe von Vor- und Nachname, Wohnort und Geburtsdatum zum Stichtag 31.12. des Vorjahres bis spätestens 30.10. des laufenden Jahres der Marktgemeindeverwaltung zu melden.

### **§ 4**

#### **Übungsleiterstunden**

- (1) Zur Förderung des Sportbetriebs, im Besonderen zur Gewinnung von zusätzlichen staatlich anerkannten Übungsleitern, beteiligt sich der Markt Gaimersheim bei Gewährung von staatlichen Zuwendungen zur Förderung des außerschulischen Sports mit einem zusätzlichen gemeindlichen Zuschuss. Dieser beträgt 60 Prozent des vonseiten des staatlichen Zuwendungsgebers ausbezahlten Betrages. Das kulturelle Engagement wird mit dem gleichen Prozentsatz, gegen Vorlage eines Fördernachweises, wie bspw. des Bayerischen Sängerbundes oder des Musikbundes Ober- und Niederbayern, gefördert.
- (2) Der Markt schließt sich damit den aus der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien) und der Musikförderung zu entnehmenden Förderzwecken und Voraussetzungen für eine Bezuschussung an.

### **§ 5**

#### **Aktivitäten- und Projektförderung der kommunalen Jugendarbeit**

- (1) Es können konkret beschriebene ein- oder mehrtägige Aktionen, Projekte, Bildungsveranstaltungen und Jugendbegegnungen im kulturellen, sozialen und integrativen Bereich gefördert werden. Ein Bezug zum Markt Gaimersheim muss inhaltlich oder aus dem Teilnehmerkreis bzw. des Veranstalters erkennbar sein. Grundsätzlich besteht keine Bindung auf das Gebiet des Marktes Gaimersheim.
- (2) Schulklassen sind nicht förderberechtigt. Feste oder Feierlichkeiten sind ebenso nicht förderfähig. Antragsberechtigte Vereine, Verbände oder kirchliche Organisationen, erhalten 5 € pro Tag und Teilnehmer. Der maximale Förderbetrag beträgt 500 € pro Jahr und Förderberechtigten. Der Zuschuss erstreckt sich ausschließlich auf die Deckung eines nachgewiesenen Defizits.
- (3) Anträge mit prüfbaren Belegen, Nachweisen und Teilnehmerlisten müssen spätestens sechs Monate nach der Veranstaltung der Marktgemeindeverwaltung vorgelegt werden. Bei Fristversäumnis wird keine Förderung ausbezahlt.

## **§ 6 Talentförderung**

Im Rahmen der Talentförderung können Zuschüsse gegeben werden. Reisekosten zu deutschen Meisterschaften und solchen auf höherer Ebene können anteilig bis zu einem Gesamtbetrag von 500 € gefördert werden.

## **§ 7 Jubiläen**

Die in 1.1. bestimmten Vereine und Vereinigungen erhalten zum

|                              |                |
|------------------------------|----------------|
| <b>25-jährigen Jubiläen</b>  | <b>125 €</b>   |
| <b>50-jährigen Jubiläen</b>  | <b>250 €</b>   |
| <b>75-jährigen Jubiläen</b>  | <b>375 €</b>   |
| <b>100-jährigen Jubiläen</b> | <b>500 €</b>   |
| <b>125-jährigen Jubiläen</b> | <b>625 €</b>   |
| <b>150-jährigen Jubiläen</b> | <b>750 €</b>   |
| <b>175-jährigen Jubiläen</b> | <b>875 €</b>   |
| <b>200-jährigen Jubiläen</b> | <b>1.000 €</b> |

als Aufmerksamkeit des Marktes Gaimersheim für die ehrenamtlichen erbrachten Leistungen zum Wohl der Jugend und der gemeindlichen Gemeinschaft. Eine dynamische Erhöhung des Zuschussbetrages über 1.000 € ist nicht vorgesehen.

## **§ 8 Investitionsförderung**

(1) Der Markt Gaimersheim gewährt im Einzelfall Zuschüsse für

1. die Errichtung, den Umbau, die Erweiterung und Modernisierung vereinseigener oder gemeindeeigener Gebäude und sonstige Baumaßnahmen,
2. die Anschaffung vereinseigener, beweglicher und unbeweglicher Gegenstände

soweit diese unmittelbar dem Gemeinwohl dienen (Fördergegenstand).

(2) Die Investitionsförderung umfasst auch die Unterhaltsleistungen von Gebäuden, baulichen Anlagen, Fahrzeugen, Maschinen, Geräten oder sonstigen Ausstattungsgegenständen. Der Markt Gaimersheim bezuschusst damit die Kosten, welche dem Erhalt des ordnungsgemäßen Zustandes dienen, wenn diese unmittelbar dem Gemeinwohl dienen.

(3) Voraussetzung für eine gemeindliche Förderung ist die Berücksichtigung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (bspw. durch Einholung von bis zu drei Vergleichsangeboten) bei der Beschaffung des Förderungsgegenstands bzw. der Auftragsvergabe. Die Berücksichtigung des Grundsatzes ist durch den Vereinsvorstand bei Antragsstellung schriftlich zu bestätigen. Eine weitere Fördervoraussetzung ist, dass die nachgewiesenen Gesamtkosten (Abs. 4) für den selbstständig bewertungs- und nutzungsfähigen Gegenstand

über der steuerrechtlichen Abschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG) liegt. Bei Bau- bzw. Erhaltungsmaßnahmen müssen die Gesamtkosten mindestens 1.500 € inkl. MwSt. betragen.

Betreffen die Ausgaben überwiegend (größer 50%) die Jugendarbeit erfolgt eine Zuschussung ab 200,00 €; dabei können gleichartige Beschaffungen kumuliert über einen Zeitraum von einem Jahr für die Gesamtkostenberechnung herangezogen werden. Den Nachweis hat der Verein nachvollziehbar zu erbringen.

- (4) Kosten für den Fördergegenstand bzw. die Maßnahme sind mit geeigneten Unterlagen (Überweisungsbelege, Rechnungen, Stundennachweise) nachzuweisen. Werden mehrere Gegenstände oder Maßnahmen gleichzeitig beschafft, durchgeführt oder in einem Antrag zusammengefasst, zählt nicht die Antragssumme, sondern das einzelne Fahrzeug oder Gerät bzw. der einzelne Ausrüstungs-, Ausstattungs- oder Gebrauchsgegenstand. Das Gleiche gilt projektbezogen für Baumaßnahmen.
- (5) Die Eigenleistungen von Vereinsmitgliedern bei der Erstellung oder Einrichtung des Fördergegenstandes sind bei der Ermittlung der Kosten (Abs. 4) zu berücksichtigen und werden grundsätzlich als förderfähig anerkannt. Es wird ein Stundensatz in Höhe des zu Projektstart gültigen Mindestlohnsatzes für die Berechnung der Eigenleistung in Ansatz gebracht. Die Arbeitsstunden sind durch täglich erstellte Stundenzettel mit Namen, Datum, Art bzw. Umfang der geleisteten Arbeiten sorgfältig zu erstellen und zu unterzeichnen. Ersatzweise können die Stundenzettel vom gesetzlichen Vertreter des Vereins unter Bestätigung der Richtigkeit der Angaben abgezeichnet werden.
- (6) Eine Förderung kann wirksam nur in Aussicht gestellt werden, wenn dem Markt Gaimersheim vor Maßnahmenbeginn (z.B. Beauftragung, Bestellung, Baubeginn) die Maßnahme angezeigt wird und der Marktgemeinderat die Förderfähigkeit und (voraussichtliche) Fördersumme festgestellt bzw. festgelegt hat. Förderanträge, welche nach Maßnahmenbeginn gestellt werden können u.a. aufgrund haushaltsrechtlicher Belange abgelehnt werden.
- (7) Bei erfüllen der Fördervoraussetzungen beträgt der Zuschuss 20 % der nachgewiesenen Bruttokosten (Abs. 4), maximal jedoch 5.000 €. Die Zuschusshöhe und Förderfähigkeit auf Beschaffungen bzw. Maßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten 25.000,- € übersteigen bestimmt ausschließlich der Marktgemeinderat.

## **§ 9**

### **Überlassung von Liegenschaften**

Der Markt Gaimersheim kann gemeindliche Liegenschaften Vereinen unentgeltlich zur Verfügung stellen, sofern diese für Zwecke nach § 1 Abs. 1 verwendet werden. Grundsätzlich sind die mit der Nutzung gemeindlicher Liegenschaften durch Vereine verbundene Lasten von den Vereinen zu tragen. Näheres kann durch Pachtverträge oder sonstige Nutzungs- oder Überlassungsverträge geregelt werden.

## **§ 10 Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie ergibt sich aus den jeweils gültigen Regelungen der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Gaimersheim.

## **§ 11 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Die Förderung nach dieser Richtlinie stellt eine freiwillige Leistung des Marktes Gaimersheim dar. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln gewährt. Die Höhe dieser Mittel richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Marktes Gaimersheim. Ein Rechtsanspruch besteht nicht bzw. kann nicht aus dieser Richtlinie abgeleitet werden.
- (2) Die Verwendung der bewilligten Zuschüsse ist zweckgebunden und dürfen daher nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Zuviel gezahlte oder unsachgemäß verwendete Zuschüsse sind zurückzuzahlen, sofern eine schriftlich getroffene Vereinbarung oder Nebenabrede nichts Anderes regelt.
- (3) Dem Marktgemeinderat ist einmal jährlich eine Übersicht über die geleisteten Zuschüsse des Vorjahres vorzulegen. Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Einhaltung der festgesetzten Regeln dieser Richtlinien
- (4) Zur Abgrenzung der Investitionsförderung soll Nr. 2 der Allgemeine Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan (AllgZVKommGrPI) herangezogen werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Vereinsförderungsrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die am 12.11.2010 gefassten Richtlinien über die Sport-, Kultur- und Jugendförderung außer Kraft.

Gaimersheim, 30.04.2025

gez.  
Andrea Mickel  
Erster Bürgermeisterin